

Nr 711
2 4 2
F = 503,66

01



40

Nur für den Dienstgebrauch

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 des Reichsstrafgesetzbuches (Fassung vom 24. 4. 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Reichsluftfahrtministerium

(Prüfstelle für Luftbilder)

RLM. Nr. 13621

*Beschränkt freigegeben für das
Archäologische Institut, Berlin*

Kind. Geboren